

Sitzungsvorlage Nr. V/2015/0203/4

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 15.06.2016

Beratungsfolge

Rat	05.07.2016	TOP: 3.1	öffentlich
------------	-------------------	-----------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Konzentrationszonen für die Windenergie -;

- a) Beschluss über die Stellungnahmen**
- b) Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

201-01: Gutachterliche Einschätzung zum Artenschutz nachvollziehbar

Der Hinweis, dass die gutachterliche Einschätzung zum Artenschutz in der Begründung und in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nachvollziehbar sind, wird zur Kenntnis genommen.

201-02: Artenschutzprüfung aus dem LEADER-Projekt für nachfolgendes immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht ausreichend

Der Hinweis, dass die avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen aus dem LEADER-Projekt für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht ausreichend sind, wird zur Kenntnis genommen.

201-03: Aussagen zur Optionalität eines Gondelmonitorings sollten konkretisiert werden

Der Anregung, die Aussagen zur Optionalität eines Gondelmonitorings im Standortkonzept zu konkretisieren, wird gefolgt.

201-04: Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes

Der Hinweis, dass für die Konzentrationszone 3 „Quantwick Süd“ innerhalb der Konzentrationszone eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

205-01: Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich für WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone

Der Hinweis, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand zum Fahrbahnrand von 40 m (Anbaubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf, wird zur Kenntnis genommen.

205-02: Begegnung möglicher Gefahren durch Eiswurf mittels technischer Lösungen oder eines Mindestabstands gemäß Windenergieerlass

Der Hinweis, wonach eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Rückgriff auf technische Lösungen bzw. durch Einhaltung eines Mindestabstands zur Straßenverkehrsfläche auszuschließen ist, wird zur Kenntnis genommen.

219-01: Keine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zu Windenergiezwecken

Der Hinweis, dass eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung aufgrund seiner Funktionen für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie den Menschen nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

221-01: Fernmeldekabel im Bereich der Konzentrationszone 3 „Quantwick Süd“

Der Hinweis, wonach sich im Bereich der Konzentrationszone 3 „Quantwick Süd“ ein erdverlegtes Fernmeldekabel befindet, wird zur Kenntnis genommen.

501-01: Anpassung der Kriterien für die Auswahl der Konzentrationszonen

Der Anregung, die Kriterien für die Auswahl der Konzentrationszonen zu verändern, wird nicht gefolgt.

501.1-01: Darstellung der Potenzialfläche B als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Der Anregung, die Potenzialfläche B als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen, wird nicht gefolgt.

502-01: Verzicht auf die Windenergienutzung im Bereich der Konzentrationszone 4 „Ammeln“

Der Anregung, auf die Windenergienutzung in der Konzentrationszone 4 „Ammeln“ zu verzichten, wird nicht gefolgt.

503-01: Berücksichtigung der Potenzialfläche A als weitere Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Der Anregung, die Potenzialfläche A in Alstätte als weitere Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt.

Beschlüsse zu den bisherigen Stellungnahmen

Unter Bezugnahme auf Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage wird an den Beschlüssen zu den bisherigen Stellungnahmen, die der Rat der Stadt am 07.04.2016 gefasst hat, festgehalten.

b) Feststellungsbeschluss

(1) Auf Grund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan - Konzentrationszonen für die Windenergie - beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist die Genehmigung nach § 6 (1) BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 07.04.2016¹ auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr² den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Das Verfahren nach § 3 (2) BauGB ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ist im Parallelverfahren durchgeführt worden.

Im Rahmen der v. g. Beteiligungsverfahren haben eine Stellungnahme abgegeben:

- die Regionalplanungsbehörde; danach ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.
- 19 Träger öffentlicher Belange, davon sind 6 Stellungnahmen verfahrensrelevant.
- 4 Privatpersonen; die Stellungnahmen sind verfahrensrelevant.

Zum **Abschluss des Verfahrens** sind folgende Beschlüsse erforderlich:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

Einschlägig sind die Anlagen 1 bis 4:

- Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Stellungnahmen einschl. der vorgetragenen Anregungen/Bedenken und Hinweise. Die Übersicht dient lediglich Informationszwecken und ist nicht Bestandteil des Abwägungsmaterials.
- Anlage 2 enthält die Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB abgegeben worden sind. Die Abwägungsvorschläge sind unter "Beschlussvorschlag" in der Rubrik "Beschluss über die Stellungnahmen" zusammengefasst.
- Anlage 3 enthält die Stellungnahmen im Original.
- Anlage 4 enthält die Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind. Dabei handelt es sich um Anlage 1 der Sitzungsvorlage V/2015/0203/3 zu TOP 8.5 der öffentlichen Sitzung des Rates am 07.04.2015. Über die Stellungnahmen wurde entsprechend der Beschlussvorschläge beschlossen. Angesichts der Tatsache, dass keine neuen Abwägungsgesichtspunkte vorliegen, die zu anderen Beschlüssen führen würden, soll an den Beschlüssen festgehalten werden.

Nach einem Urteil des OVG NRW ist im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Dies schließt die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen mit ein.

Für Beschlüsse, die im Ergebnis zur einer Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs führen, gilt: Wird der Entwurf des Flächennutzungsplans nach den Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (§ 4a (3) BauGB), sowie bei der Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen in Anlage 2 nicht etwas anderes dargestellt ist.

¹ siehe Niederschrift zu TOP 8.5 der öffentlichen Ratssitzung am 07.04.2016 (Sitzungsvorlage V/2015/0203/3)

² siehe Niederschrift zu TOP 3 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 17.03.2016 (Sitzungsvorlage V/2015/0203/3)

b) Feststellungsbeschluss

Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist als Anlage 5 beigelegt. Der Begründung (Anlage 6) sind 2 Anlagen beigelegt:

- Standortkonzept (Anlage 7)
- Umweltbericht (Anlage 8)

Dem Umweltbericht sind 3 Anlagen beigelegt:

- Artenschutzprüfung (Anlage 9)
- Avifaunistisches Gutachten (Anlage 10)
- Fledermausgutachten (Anlage 11)

Die Anlagen sind Bestandteil der Begründung.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die städtebaulichen Leistungen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans werden i. A. der Stadt von WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf erstellt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

1. die Planung auch im Interesse der begünstigten Grundstückseigentümer erstellt wird,
2. die städtebaulichen Leistungen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht durch Beiträge refinanziert werden können,

sollen die Begünstigten der Planung angemessen an den v. g. Kosten oder sonstigen Aufwendungen beteiligt werden. Die Einzelheiten werden in standortbezogenen **städtebaulichen Verträgen** geregelt. Zur Sicherung der vertraglichen Regelungen ist der Vertrag vor dem abschließenden Beschluss zu schließen.

Über den Stand der Vertragsverhandlungen wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen

Anlage 01 – Übersicht über die Anregungen/Bedenken und Hinweise (*)

Anlage 02 – Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen (*)

Anlage 03 – Stellungnahmen (*)

Anlage 04 – Bewertung und Abwägung der bisherigen Stellungnahmen (*)

Anlage 05 – Sachlicher Teilflächennutzungsplan (*)

Anlage 06 – Begründung (*)

Anlage 07 – Standortkonzept (Anlage 1 der Begründung) (*)

Anlage 08 – Umweltbericht (Anlage 2 der Begründung) (*)

Anlage 09 - Artenschutzprüfung (Anlage A1 des Umweltberichts) (*)

Anlage 10 – Avifaunistisches Gutachten (Anlage A2 des Umweltberichts) (*)

Anlage 11 – Fledermausgutachten (Anlage A3 des Umweltberichts) (*)

(*) Die Anlagen liegen ergänzend im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.